# THEMA 4 – CARLOS MANUEL GONÇALVES DE MELO MARINHO – Richter am Berufungsgericht

# Fragen zur Selbstbewertung

- A. Die VERORDNUNG (EG) Nr. 4/2009 DES RATES vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen war möglich durch den Impuls und die Richtlinien folgender Rechtsakte:
  - 1. Der Vertrag von Lissabon;
  - 2. Die Schlussfolgerungen von *Tampere* und der Vertrag von Nizza;
  - 3. Der Vertrag von Amsterdam und die Schlussfolgerungen von *Tampere*;
  - 4. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Vertrag von Amsterdam.

# Richtige Antwort: 3

- B. Die Verordnung auf die Bezug genommen wird, ist dazu bestimmt:
  - Den Grundsatz der direkten Kommunikation zwischen Zentralen Behörden zu errichten:
  - 2. Den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zu errichten;
  - 3. Die Zusammenarbeit zwischen Zentralen Behörden zu beschleunigen;
  - 4. Die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen zwischen den 27 Staaten der Europäischen Union zu vereinfachen.

- C. Die oben genannte Verordnung sieht folgendes vor:
  - Anreize für die Vereinbarkeit der Regelungen über Kollisionsnormen und für die Zuständigkeit in Bereichen zu schaffen, die mit der Unterhaltspflicht in Verbindung stehen;
  - 2. Eine neue Sammlung von autonomen Regelungen über Kollisionsnormen zu schaffen;
  - Die Schaffung von neuen nationalen Regelungen über Bereiche zu erzwingen, die in Verbindung mit der Unterhaltspflicht stehen;
  - 4. Als gesetzliche Hilfsregelung zu dienen, die dann anwendbar ist, wenn die nationalen Gesetze keine wirksame Lösung mehr bieten können für ein Problem bei Kollisionsnormen und für die Zuständigkeit in Bereichen bieten, die mit der Unterhaltspflicht in Verbindung stehen.

- D. Die Abschaffung des *Exequatur-Verfahrens* bei einer Klage auf Unterhaltspflicht ist:
  - Ein Vorschlag der zum ersten Mal mit dieser Verordnung eingeführt und der nach der ersten Überprüfung dieses Rechtstextes angewendet wird;
  - 2. Eine Maßnahme, die als Konsequenz anderer mit ähnlichem Inhalt entstanden ist, die in verschiedenen Verordnungen der EU über Gerechtigkeit und soziale Sicherheit inbegriffen sind, die mit dem Beginn des Jahres 2012 Anwendung finden wird.
  - 3. Eine Maßnahme, die als Konsequenz anderer mit ähnlichem Inhalt entstanden ist, die in verschiedenen Verordnungen der EU in Zivil- und Handelssachen inbegriffen sind, die das Vorhaben der EU aufzeigt, den Grundsatz der gegenseitigen

- Anerkennung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zu schaffen;
- 4. Eine wirksame Maßnahme, die die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in den 27 Mitgliedsaaten der EU nach einem verkürzten Verfahren über die nationale gegenseitige Anerkennung der gerichtlichen Entscheidungen erlaubt.

- E. Die Abschaffung des Exequatur-Verfahrens im Bereich der Unterhaltspflicht:
  - Dient zur Schaffung der direkten Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen mit dem Ziel ihre Vollstreckung schneller und einfacher zu machen und hängt von einer ständigen Vermittlung der Zentralen Behörden ab.
  - 2. Dient zur Schaffung der direkten Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen mit dem Ziel ihre Vollstreckung schneller und einfacher zu machen, wobei jedoch von der Idee ausgegangen wird, dass es nicht nötig ist sie noch einmal im gemeinsamen Rechtsraum überprüfen zu lassen, da die Gerichtshöfe direkt zusammenarbeiten und sich gegenseitig vertrauen sollten.
  - 3. Dient zur Schaffung einer fast automatischen Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen mit dem Ziel ihre Vollstreckung einfacher und schneller zu machen und zur Schaffung eines gemeinsamen Rechtsraums, in dem die Gerichtshöfe direkt zusammenarbeiten und sich gegenseitig vertrauen.
  - Dient zur Verwirklichung des Systems zur Anerkennung der gerichtlichen Entscheidungen, festgelegt durch die Verordnung (EG) Nr. 44/2001, durch die der Grundsatz der gegenseitigen

Anerkennung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geschaffen wird.

# Richtige Antwort: 2

F. Laut der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 4/2009 vom 18. Dezember 2008, wenn sich wegen seiner Auflagen kein anderes Gericht behauptet:

- Liegt die Zuständigkeit bei dem Gericht des Mitgliedstaats vor dem die Klage erhoben wird;
- 2. Liegt die Zuständigkeit bei dem Gericht des Mitgliedstaats in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat;
- 3. Liegt die Zuständigkeit bei dem Gericht des Mitgliedstaats vor dem die Klage erhoben wird und vor dem der Beklagte erscheint und fechtet dieser die Zuständigkeit nicht an;
- Liegt die Zuständigkeit bei dem Gericht des Mitgliedstaates vor dem die Klage erhoben wird und vor dem der Beklagte erscheint.

# Richtige Antwort: 3

G. Im Bereich der Rechtswahl muss das Recht bestimmt werden, das auf Unterhaltspflichten anwendbar ist:

- Gemäß dem Haager Protokoll vom 23. November 2007 und der Verordnung (EG) 44/2001. Die aus dieser gemeinsamen Auslegung hervorgehenden Grundsatzregel zielt auf die Anwendung der Gesetzgebung des Staates, in dem der Gläubiger wohnhaft ist;
- 2. Gemäß der zu prüfenden Verordnung, der Verordnung (EG) 44/2001, der Verordnung (EG) 805/2004 und dem Haager Protokoll vom 23. November 2007, die gemeinsam auf die Anwendung der Gesetzgebung des Staates hinweisen, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat;

- 3. Gemäß dem Haager Protokoll vom 23. November 2007 das als Grundsatzregel die Anwendung der Gesetzgebung des Staates angibt, in dem der Beklagte wohnhaft ist;
- 4. Ausschließlich gemäß der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 4/2009 vom 18. Dezember 2008, die als Grundsatzregel die Anwendung der Gesetzgebung des Staates angibt, in dem der Beklagte wohnhaft ist.

- H. Durch die VERORDNUNG (EG) Nr. 805/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 21. April 2004 wird folgendes versucht:
  - Die Beschleunigung und Vereinfachung der Vollstreckung von grenzüberschreitenden Entscheidungen, Übereinkommen von Gerichtshöfen und öffentlichen Urkunden in unbestrittenen Forderungen und die Reduzierung der Kosten, die mit der Vollstreckung von ausländischen öffentlich-rechtlichen Schriftsrücken verbunden sind;
  - 2. Die Änderung der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001;
  - 3. Die Schaffung von verfahrensmäßigen Regelungen, die die Umsetzung der Bestimmung über "geringfügige Forderungen" vorbereiten;
  - 4. Die Beschleunigung und Vereinfachung der Vollstreckung von grenzübergreifenden Entscheidungen und die Reduzierung der Kosten, die mit der Vollstreckung von ausländischen öffentlich-rechtlichen Schriftstücken verbunden sind.

- I. Diese Verordnung wirkt sich auf folgende Bereiche aus:
  - 1. Zivil- und Handelssachen, gemäß der nationalen Gesetzgebung

des Ursprungstaats;

- Zivilrechtliche, handelsrechtliche und verwaltungsrechtliche Vorschriften, gemäß der nationalen Gesetzgebung des Ursprungstaats;
- 3. Zivil- und Handelssachen und in einigen Fällen auch Strafsachen, gemäß des der nationalen Gesetzgebung des Vollstreckungsstaats;
- 4. Zivil- und Handelssachen, welche ohne jegliche Verbindung zur Art der Gerichtbarkeit und im Einklang mit dem Begriff eines autonomen Gemeinschaftsrechts festgelegt werden.

## Richtige Antwort: 4

# J. Gemäß der Verordnung:

- Kann nur eine bestimmte Geldsumme beantragt werden, die 10.000 Euro nicht überschreitet, fällig ist und deren Fälligkeitsdatum in der Entscheidung, dem gerichtlichen Vergleich und der öffentlichen Urkunde angegeben ist;
- 2. Können nur bewegliche Güter oder Geldsummen jeglicher Höhe gefordert werden;
- Kann nur eine bestimmte Geldsumme gefordert werden, die fällig ist und deren Fälligkeitsdatum in der Entscheidung, dem gerichtlichen Vergleich und der öffentlichen Urkunde angegeben ist, ohne finanzielles Limit und die als unbestritten erklärt wurde;
- 4. Kann nur eine bestimmte Geldsumme gefordert werden, die fällig ist und deren Fälligkeitsdatum in der Entscheidung, dem gerichtlichen Vergleich und der öffentlichen Urkunde angegeben ist, ohne finanzielles Limit und die ausschließlich als ausdrücklich vom Schuldner angenommen erklärt wurde.

- K. Die Entscheidungen, die nach der Anfechtung von Urteilen ergangen sind:
  - Können nie Ursprung einer Europäischen Vollstreckungsanordnung über unbestrittene Forderungen sein, wenn die Anfechtung angibt, dass die Forderung nicht bestritten wird;
  - Können Ursprung einer Europäischen Vollstreckungsanordnung sein, wenn der Rechtsbehelf keine Einsprüche gegen die Existenz der Forderung einlegt;
  - Können Ursprung einer Europäischen Vollstreckungsanordnung für unbestrittene Forderungen sein, wenn der Oberste Gerichtshof die Verhandlung für unwirksam erklärt und die Wiederholung der ungültigen Rechtsatkte auferlegt;
  - 4. Können Ursprung einer Europäischen Vollstreckungsanordnung sein, wenn der Schuldner damit einverstanden ist.

- L. Die Kontrolle zur Einhaltung, der in der Verordnung über den Euorpäischen Vollstreckungstitel festgehaltenen Mindestvorschriften, soll die vollständige Wahrung des Verteidigungsrecht garantieren:
  - Wird durch den Richter/ Gerichtshof ausgeübt, der die Bestätigung ausstellt, laut Artikel 13, 14 und 15 der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel und die nationalen Verfahrensregelungen;
  - 2. Wird durch das Gericht des Vollstreckungsstaats, gemäß seiner eigenen nationalen Verfahrensregelungen, ausgeübt;
  - 3. Wird durch das Gericht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist und durch das Gericht des Vollstreckungstaats,

- gemäß seiner eigenen nationalen Verfahrensregeln, ausgeübt;
- 4. Wird durch den Richter/ Gerichtshof ausgeübt, durch den/ in dem die Entscheidung ergeht und ausschließlich gemäß der Artikel 13, 14 und 15 der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel.

M. Wenn die in Artikel 13 bis 17 festgehaltenen Regelungen nicht eingehalten werden:

- Gibt es keine Möglichkeit einen Europäischen Vollstreckungstitel zu erlassen;
- Kann ein Europäischer Vollstreckungstitel erlassen werden, wenn das Gericht des Staates, das die Entscheidung gefällt hat, entscheidet, dass die Einhaltung dieser Regelungen nicht erheblich ist und der Schuldner es so zu lässt;
- 3. Kann ein Europäischer Vollstreckungstitel erlassen werden, wenn beide Parteien damit einverstanden sind und beide ihren Wohnsitz im gleichen Mitgliedstaat haben;
- 4. Kann ein Europäischer Vollstreckungstitel erlassen werden, wenn diese Nichteinhaltung durch die Erlangung der Garantie geheilt wird, dass zumindest die beklagte Partei die zugestellte Entscheidung und das vollständige Recht diese anzufechten besitzt oder, dass die Partei das zugestellte Schriftstück rechtzeitig persönlich entgegengenommen hat, dass sie Vorkehrungen für ihre Verteidung treffen konnte.

## **Richtige Antwort: 4**

N. Wegen der vollständigen Abschaffung des *Exequatur-Verfahrens*, kann eine als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung vollstreckt werden:

1. Unter den gleichen Bedingungen wie eine in einem

- Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, gemäß der Gesetzgebung des Vollstreckungsstaats und der Regelungen der Verordnung;
- 2. Unter den gleichen Bedingungen wie eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, aber nur gemäß der nationalen Gesetzgebung des Vollstreckungsstaats;
- Gemäß des vor der Anerkennung verkürzten Verfahrens und gemäß des Rechts, das in der Verordnung (EG) 44/2001 festgehalten ist;
- Durch die besonderen Behörden, die in den Erklärungen der Mitgliedstaaten festgehalten sind und gemäß der nationalen Gesetzgebung des Vollstreckungsstaats.

- O. Die Vollstreckung des Europäischen Vollstreckungstitels kann nur durch das zuständige Gericht des Vollstreckungsstaats abgelehnt werden:
  - Wenn die bestätigte Entscheidung mit einer vorher in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ergangenen Entscheidung unvereinbar ist;
  - 2. Wenn die bestätigte Entscheidung mit einer vorher in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung unvereinbar ist;
  - 3. Wenn die bestätigte Entscheidung mit den gesetzlichen Regelungen der öffentlichen Ordnung oder mit einer in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ergangenen Entscheidung unvereinbar ist;
  - 4. Wenn die bestätigte Entscheidung mit einer vorher in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland ergangenen Entscheidung unvereinbar ist oder wenn sie die Mindestvorschriften nicht eingehalten hat.

P. DER «VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT, DAS ANZUWENDENDE RECHT, DIE ANERKENNUNG UND DIE VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN UND ÖFFENTLICHEN URKUNDEN IN ERBSACHEN SOWIE ZUR EINFÜHRUNG EINES EUROPÄISCHEN NACHLASSZEUGNISSES» - Brüssel, 14. Oktober 2009 KOM(2009) 154 endg. — 2009/0157 (COD) hat die folgenden grundlegenden Ziele:

- Die Schaffung eines Europäischen Nachlasszeugnisses und ein Recht, dass auf europäisches Erbrecht anwendbar ist um so den Gebrauch der nationalen Regelungen über Erbrecht zu umgehen;
- 2. Die Wahrung der Rechte der Erben, Vermächtnisnehmer und der anderen mit dem Erblasser verbundenen Personen, einfacher gesagt, das Verfahren zu beschleunigen und die Kosten zu reduzieren, die Rechtssicherheit durch Berechenbarkeit und Festigung der anwendbaren Vorschriften zu erhöhen und eine flexiblere Handhabung bei der Wahl des auf die Rechtsnachfolge anwendbaren Rechts anzubieten;
- 3. Eine einfachere und schnellere Vollstreckung in Erbsachen in ganz Europa zu garantieren;
- 4. Den Grundsatz des *«forum non conveniens»* in ganz Europa zu erlauben und *«lis pendens»* in dieser geopolitischen Zone zu vermeiden.

- Q. Der Vorschlag, auf den Bezug genommen wird:
  - 1. Geht weit über den Prozess der Abschaffung des *Exequatur-Verfahrens* hinaus und erlaubt sogar ihn in Verbindung mit gerichtlichen Entscheidungen zu gebrauchen, die in

- Drittländern ergangen sind;
- Hält an den schon vollbrachten Fortschritten im Bereich der Abschaffung des Exequatur-Verfahrens in Verbindung mit Entscheidungen fest, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergangen sind;
- 3. Verlässt den vielversprechenden Weg der Abschaffung des *Exequatur-Verfahrens* und führt einfach nur die vollständige gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und tatsächlichen Rechstakten in Erbsachen ein;
- 4. Lässt die Abschaffung des *Exequatur-Verfahrens* hinter sich und enthält keine Regelungen zur Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und tatsächlichen Rechtsakten in Erbsachen.

- R. Der Vorschlag führt ein «Europäisches Nachlasszeugnis» ein, das nach Maßstab eines einheitlichen Models erteilt wird. Damit wird folgendes beabsichtigt:
  - An Schnelligkeit, Einfachheit und Verfahrensökonomie zu gewinnen, die Stellung als Erbe oder Vermächtnisnehmer und die Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Fremdverwalter ohne weitere Formalitäten nachzuweisen.
  - 2. Zu versichern, dass alle Vermächtnisnehmer gleichermaßen behandelt werden;
  - 3. Die einheitliche Einnahme der Erbschaftsteuer zu erlauben;
  - 4. An Schnelligkeit, Einfachheit und Verfahrensökonomie zu gewinnen und einer Person ohne Probleme den Nachweis über den Inhalt eines Testaments oder ihrer Stellung als Vermächtnisnehmer nachzuweisen.